



Deutscher Teckelklub

1888 e.V.

Prinzenstraße 38 · 47058 Duisburg

Postfach 10 03 62 · 47003 Duisburg

DTK Zuchtschauordnung

Ausgabe **2022**

Beschlossen und genehmigt auf der Delegiertenversammlung am 21. November 2021 in Hövelhof

Gültig ab **01. Januar 2023**

Inhaltsverzeichnis:

Zuchtschauen -

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Zuchtschauen
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Durchführung
- § 5 Antrag auf R-Nummer
- § 6 Formwertnoten und
Beurteilung
- § 8 Haftung id
- § 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführrers
- § 10 Rechte des Ausstellers
- § 11 Hausrecht
- § 12 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 13 Ausländische Zuchtrichter
- § 14 Pflichten der Zuchtrichter
- § 15 Pflichten des Veranstalters den Zuchtrichter betreffend
- § 16 Spezialzuchtrichteranwälter
- § 17 Spesenregelung

Ordnungs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Einschluss der femininen Form
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Ermächtigung
- § 21 Ordnungsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Allgemeines -

§ 1 Begriffsbestimmung

Zuchtschauen sind zuchtfördernde öffentliche Veranstaltungen des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK), die der Bewertung von Teckeln dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Teckelrassen näherbringen. Zuchtzulassende Formwerte im Sinne der Zucht und Eintragungsbestimmungen können ausschließlich auf Zuchtschauen und Körschauen erlangt werden.

§ 2 Zuchtschauen

Vorbereitung und Ablauf der nachfolgend genannten ~~unterschiedlichen Ausstellungen und~~ Zuchtschauen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit nachstehenden Ergänzungen der DTK-Ausstellungs- und DTK Zuchtschauordnung, sie ergänzen die VDH-Ausstellungsordnung und die betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständig für die Zuchtschauen sind die Landesverbände oder in Absprache mit ihren Landesverbänden die Gruppen/Sektionen.

Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen können im Bereich des jeweiligen Landesverbandes mehrmals jährlich durchgeführt werden.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 genannten Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des DTK. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz sind so rechtzeitig bei der Geschäftsstelle zu stellen, dass eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ möglich ist (spätestens am 1. des Vormonats mit der dafür vorgesehenen Terminmeldekarte. Doppelausgaben des Mitteilungsblattes sind zu beachten). Soll nur eine Veröffentlichung des Termins im Internet erfolgen, reicht eine Terminmeldung 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Die Termine sind vom Tage der Veröffentlichung (Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ oder Internet) geschützt. Mit der Veröffentlichung der Veranstaltung im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ oder im Internet gilt diese als genehmigt.

In besonders begründeten dringenden Ausnahmefällen können der Präsident/die Präsidentin des DTK oder die Obfrau/der Obmann für das Ausstellungswesen des DTK die Genehmigung auch kurzfristig schriftlich erteilen. Ist eine fehlende Veröffentlichung auf Gründe zurückzuführen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann diese Ausnahmegenehmigung auch nachträglich schriftlich erteilt werden. Die Geschäftsstelle ist von solchen kurzfristigen Genehmigungen zu unterrichten.

Für die Anmeldung **bei den** zuständigen **Behörden** ist ausschließlich der Veranstalter entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Veranstaltung stattfindet, verantwortlich.

§ 4 Durchführung

Die Abstammungsnachweise sind abzugeben, Chipnummern zu kontrollieren, alle Formwertnoten sind auf den Ahnentafeln (DTK/FCI) einzutragen und vom **Körriichter** zu unterschreiben.

Die landesrechtlichen Auflagen, sowie die Auflagen der örtlich zuständigen Veterinärämter, Ordnungsämter und Gesundheitsämter sind vom Veranstalter zwingend einzuhalten.
Es sind nur Hunde zugelassen, für die ein aktueller Impfschutz gegen Tollwut und SHLP nachgewiesen wird.

Das Messen des Brustumfanges bei allen Teckeln durch den oder die amtierenden **Körriichter** muss durchgeführt werden.

Gerichtet werden können alle Teckel, die an diesem Tage erscheinen.

Vor dem Hintergrund situativer Erfordernisse (z.B. Gesundheitsauflagen) können die Veranstalter im Einzelfall eine vorherige Meldung der Hunde verbindlich einfordern.

Die Teckel werden einzeln – also ohne Konkurrenz – im Ring vorgestellt.

Die Bewertung erfolgt durch einen dafür zugelassenen **Körriichter**.

Auf der Ahnentafel eingetragene Zuchtbeobachtungen werden dem **Körriichter** vor der Bewertung durch die Zuchtschauleitung mitgeteilt.

Die Bewertung der Teckel erfolgt nach dem Standard Nr. 148/D für den Dachshund in der jeweils geltenden Fassung.

Es werden keine **schriftlichen** Beschreibungen der Teckel (wie auf Ausstellungen) **verfasst**, der **Körriichter** teilt ~~an~~ seine Beobachtungen sowie den Formwert dem Publikum laut mit, wobei ihm möglichst ein Mikrophon zur Verfügung gestellt werden sollte.

Der Richterbericht umfasst folgende Angaben:

In einem Richterbuch – ausgegeben vom DTK – werden nur eingetragen:

- a) Name des Hundes
- b) Wurfstag
- c) Besitzer
- d) Zuchtbuch-Nr.
- e) Täte-Nr./Chip-Nr.
- f) evtl. Vorstammbuch-Nr. bzw. Registrier-Nr. (sofern es dieses im Ausland gibt)
- g) Informationen für das Zuchtbuchamt (z.B. zuchtausschließende Fehler)
- h) Zahnfehler
- i) Formwertnote
- j) Brustumfang

Die Eintragungen in das Richterbuch müssen von einem Ringsekretär übernommen werden.

Das Richterbuch wird geführt mit 2 Durchschlägen. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Durchschrift der Schauleiter für seine Gruppe, eine Durchschrift verbleibt im Buch für den **Körriichter**.

Bei Bewertung auf zwei verschiedenen Zuchtschauen unter zwei verschiedenen **Körriichtern** kann der Zahn- und Rutenstatus erworben werden. Sind auf einer Zuchtschau zwei **Körriichter** eingeladen, kann von beiden **Körriichtern** jeweils ein Zahn- und Rutenstatus erstellt werden.

Für den Zahn- und Rutenstatus sind die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DTK vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Läufige Hündinnen sind dem Schauleiter zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

§ 5 Antrag auf Registriernummer (R-Nummer)

1. Der Antrag auf R-Nummer kann nur auf einer vom DTK genehmigten regionalen Zuchtschau entsprechend § 1 und § 4 durchgeführt werden.
2. Zugelassen sind alle Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der F.C.I. anerkannt sind, und Teckel ohne Abstammungsnachweis. Die Teckel müssen mindestens 9 Monate alt sein. Außerdem müssen diese Teckel durch einen Mikro-Chip oder eine Tätowierung identifizierbar sein.
3. Für den Antrag auf R-Nummer findet § 4 Anwendung mit Ausnahme der Formwertnote. Entspricht der Teckel dem Phänotyp gemäß gültigem Standard Nr. 148/D für den Dachshund, so erhält er eine Bescheinigung des **Körriichters** und wird durch das Zuchtbuchamt des DTK in das Register eingetragen.

4. Nach Eintrag in das Register erhält der Teckel eine Registrierbescheinigung.
5. Hunde mit Registrierbescheinigungen sind nicht zur Zucht zugelassen.
Sie können jedoch an allen DTK-Ausstellungen, -Zuchtschauen und -Prüfungen teilnehmen.

§ 6 Formwertnoten und Beurteilungen

1. Bei allen Zuchtschauen kann der **Körriichter** Formwertnoten, die detailliert in der VDH-Ausstellungsordnung aufgelistet sind vergeben, es entfällt jedoch eine Platzierung.
2. Erhält ein Teckel die Formwertnote „disqualifiziert“, so ist dessen Ahnentafel/Registrierbescheinigung durch den **Körriichter** einzuziehen und zusammen mit dem Zuchtschaubericht oder anderweitig an das Zuchtbuchamt zu übersenden. Der Ausschluss von der Zuchtzulassung wird auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung ausschließlich durch das Zuchtbuchamt vermerkt.

§ 7 Meldegelder

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt.-

Meldegeld ist Reuegeld und steht dem Veranstalter bei Abgabe der Meldung auf jeden Fall zu.

§ 8 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde **verursacht wurden**. Eigentümer, die kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringen, haften auch für die daraus entstandenen Folgeschäden.

§ 9 Pflichten des Ausstellers/**Vorführers**

1. Die Aussteller/**Vorführer** erkennen an, dass Formwertnoten unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des **Körrichters** oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen sind unzulässig.

§ 10 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen (**Einspruch**) gegen die Durchführung der Zuchtschau **und bei Täuschungshandlungen** sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von **100 €** schriftlich bis zum Ende der Veranstaltung bei der **Zuchtschauleitung** oder binnen 2 Tagen nach Schluss der Veranstaltung (maßgeblich ist der Poststempel), dem Veranstalter mitzuteilen. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr sofort zu überweisen. Fristversäumnis oder die Nichtzahlung der Sicherheitsgebühr gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet, erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr. In diesem Falle verfällt die Sicherheitsgebühr zugunsten des Veranstalters.

§ 11 Hausrecht

Der Veranstalter ist der Inhaber des Hausrechtes. Es wird in der Regel durch den **Zuchtschauleiter** oder eine vom Veranstalter benannte Person ausgeübt. Diese ist berechtigt, für die laufende und für weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote auszusprechen. Den Weisungen der **Zuchtschauleitung** und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. **Im Bewertungsring besteht ein generelles Rauchverbot.**

§ 12 Zulassung von Zuchtrichtern

Eine Bewertung der Hunde darf nur von Körrichtern, Allgemein- und Gruppenrichter der Gruppe 4 erfolgen.

§ 13 Ausländische Zuchtrichter

Veranstalter, die ausländische Zuchtrichter einladen möchten, die nicht Gruppenrichter der Gruppe 4 sind,

- haben vor dem Einsatz die Genehmigung durch den Zuchtrichterobmann schriftlich oder per E-Mail einzuholen.
- haben diesem rechtzeitig die DTK Zuchtschauordnung als Ergänzung zur DTK/VDH-Ausstellungsordnung – zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Pflichten der Zuchtrichter

1. Die in- und ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, nach dem gültigen, bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 148/D für den Dachshund, zu richten.

§ 15 Pflichten des Veranstalters den Zuchtrichter betreffend

1. Die Veranstalter von Zuchtschauen haben einen Körrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Der Veranstalter muss für den Körrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei Zuchtschauen des DTK vom DTK abgeschlossen.
3. Dem Körrichter ist ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In dem Ring muss es dem Körrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

§ 16 Spezialzuchtrichteranwälter

Spezialzuchtrichteranwälter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Schauleiters zugelassen werden. Zu diesem Zwecke haben sich die Spezialzuchtrichteranwälter rechtzeitig bei der Schauleitung anzumelden. Weiteres regelt die DTK-Zuchtrichterordnung.

§ 17 Spesenregelung

Die -Körrichter-Spesen sind gesondert geregelt in den Vorschriften Ziff. 3.6 der DTK- Zuchtrichterordnung.

Ordnungs- und Schlussbestimmungen -

§ 18 Einschluss der femininen Form

Die Verwendung des maskulinen Terms für alle Funktionsträger in dieser Ordnung schließt die feminine Form ein.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 20 Ermächtigung

Der Erweiterte Vorstand des DTK wird ermächtigt, diese Ordnung einschließlich der Durchführungsbestimmungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung des DTK.

§ 21 Ordnungsbestimmungen

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a) Mit einem Verbot der Teilnahme auf allen vom DTK durchgeführten Ausstellungen und /oder Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 - 1) den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört,
 - 2) einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt,
 - 3) sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
 - 4) Meldegelder nicht bezahlt
 - 5) nicht zugelassene Hunde in das Zuchtschaugelände einbringt

- b) Mit einem unbefristeten Verbot der Teilnahme auf allen Ausstellungen und /oder Zuchtschauen des DTK kann belegt werden, wer insbesondere
 - 1) einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
 - 2) sich die Teilnahme an der Zuchtschau durch falsche Angaben bei der Meldung erschleicht.
 - 3) Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt, oder vornehmen lässt, die geeignet sind, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt,
 - 4) Zuständig für die Umsetzung der Ordnungsbestimmungen ist die Ehrengerichtsbarkeit des DTK. Im Übrigen ist nach der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit zu verfahren.

- c) Zur Entscheidung über Beanstandungen gegen Formvorschriften und/oder Täuschungshandlungen (siehe § 10) sind der Körrichter, der Zuchtschauleiter und der Vorsitzende der veranstaltenden Gruppe heranzuziehen. Ist der Vorsitzende der Gruppe der Zuchtschauleiter oder verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes an seine Stelle.
 - 1) Der Einspruch (angenommen oder abgewiesen) ist dem Bundesobmann für das Ausstellungswesen, mit Begründung, schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene erhält darüber eine Kopie.
 - 2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 10 Tagen Widerspruch beim Obmann für das Ausstellungswesen des DTK einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.
 - 3) Der Obmann für Ausstellungswesen ist, bei nachgewiesenen Beanstandungen gegen Formvorschriften und/oder Täuschungshandlungen, berechtigt, einzelne Formwertnoten aufzuheben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des DTK am 5. Juni 2011 verabschiedet und ergänzt auf der Delegiertenversammlung am 11. Mai 2013, am 16. Mai 2015 und am 27. Mai 2017, am 01. Juni 2019 und am 28.05.2022 in Hövelhof.
Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.